

Satzung des Halterner Tennis-Clubs

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

Der Verein heißt Halterner Tennis-Club e. V. und hat seinen Sitz in Haltern am See.

Der Halterner Tennis-Club erstrebt im gemeinnützigen Einsatz die Hebung und Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Pflege des Tennissports, ebenso die kulturelle und sittliche Ertüchtigung, besonders der Jugend.

Der Halterner Tennis-Club ist politisch, religiös und rassistisch neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§2

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II. Mitgliedschaft

§3

Die Mitgliedschaft steht jeder unbescholtenen Person offen. Sie setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins voraus. Die Mitglieder können dem Verein als ordentliche, passive oder jugendliche Mitglieder angehören. Ordentliches Mitglied ist jeder, der nicht jugendliches oder passives Mitglied ist. Ordentliche Mitglieder haben das Recht auf Ausübung des Tennissports und des Stimm- und Wahlrechts. Ordentliche Mitglieder sind auch Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung wegen ihrer besonderen Verdienste um die Förderung der Belange des Vereins hierzu ernannt wurden.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Auch sie haben das Recht auf Ausübung des Tennissports. Passive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die dem Verein angehören wollen. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds bis auf die Spielberechtigung.

Die Jugend wird im Vorstand durch den Jugendwart vertreten. Dieser ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugend-Jahreshauptversammlung. Der Jugendwart ist für seine Entscheidungen der Jugend-Jahreshauptversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Gastspieler sind alle Nichtmitglieder, die vom Vorstand oder von ihm beauftragten Personen die Spielberechtigung erhalten.

§4

Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre eigenen Interessen den Belangen des Vereins unterzuordnen und nach besten Kräften die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Eine wesentliche Verpflichtung ist die rechtzeitige Zahlung der Beiträge und die Einhaltung der Bestimmungen in der Spielordnung sowie die Zahlung der Aufnahmegebühr, soweit eine solche durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung des Vereins beschlossen worden ist.

§5

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung der Höhe nach festzusetzen ist. Er wird fällig mit dem Beginn des Rechnungsjahres. Wenn die Zahlung des Beitrages in Raten gestattet ist, sind für die Fälligkeit die jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Raten maßgebend. Der Vorstand kann in besonders begründeten Fällen Stundungs- und Ermäßigungsanträgen stattgeben.

In der Ausbildung befindliche Mitglieder zahlen einen vom Vorstand festzulegenden geringeren Mitgliedsbeitrag. Einen ebenfalls vom Vorstand festzulegenden geringeren Mitgliedsbeitrag zahlen auch alle minderjährigen Mitglieder einer Familie und alle Ehegatten, wenn eine erwachsene Person bereits als ordentliches Mitglied dem Verein angehört und den vollen Beitrag zahlt.

§6

Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch Tod b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Schluss eines Rechnungsjahres erfolgen kann. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis dahin fälligen Beiträge wird hierdurch nicht berührt. Die Nichtzahlung der Beiträge nach zweimaliger Mahnung gilt als Austrittserklärung. c) durch Beschluss des Ehrenrates und der Mitgliederversammlung gemäß §11, wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, in seinem allgemeinen oder besonderen Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern argen Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt. In diesem Fall muss dem Mitglied vor dem Ausschluss ausreichende Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

III. Organe des Vereins

§7

Vereinsorgane sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Ehrenrat.

§8

Der Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in einen geschäftsführenden Vorstand und in einen erweiterten Vorstand.

1. geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

2. erweiterter Vorstand

Neben dem geschäftsführenden Vorstand gehören zum erweiterten Vorstand der Sportwart, der Jugendwart, der Pressewart und der Schriftführer.

Maximal zwei dieser Ämter können in einer Person vereinigt werden. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen maximal eines dieser Ämter zusätzlich innehaben.

3. Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand bestimmt den Spielbetrieb durch Errichtung einer Spiel- und Platzordnung.
- b) Jedes Vorstandsmitglied darf zur Einhaltung der Spiel- und Platzordnung Verwarnungen erteilen und Spielsperren für Mitglieder oder Gäste bis zu 2 Wochen verhängen.

§9

Ehrenrat

- 1. Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenrat wählen. Der Ehrenrat muss mindestens aus zwei und darf höchstens aus drei Mitgliedern bestehen.
- 2. Der Ehrenrat hat neben dem Vorstand die Aufgabe, die Vereinsordnungsgewalt innerhalb des Vereines auszuüben. Er wird tätig auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes oder als Berufungsinstanz gegen alle Entscheidungen des Vorstandes. Der Ehrenrat hat die Einhaltung der Satzung, der bestehenden Ordnungen und der geschriebenen und ungeschriebenen Allgemeinen Regeln des Tennissports zu beachten.

Der Ehrenrat kann dem Vorstand nahe legen, Verwarnungen zu erteilen oder zeitlich begrenzte sowie zeitlich unbegrenzte Benutzung von Teilen oder der gesamten Vereinseinrichtung auszusprechen.

Soweit der Ehrenrat ein zeitlich unbegrenztes Verbot über die Benutzung von Teilen oder der gesamten Vereinseinrichtung für einzelne Mitglieder fordert, ist darüber in einer Vorstandssitzung unter Anwesenheit des Ehrenrates und in diesem Fall auch mit Stimmrecht des Ehrenrates zu beschließen,

3. Im Übrigen regelt das Verfahren des Ehrenrates die in dieser Satzung als Anlage 1 beigefügte Rechts- und Verfahrensordnung.“

§10

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, mindestens einmal pro Jahr. Ist die Tagesordnung in der Einladung nicht bekannt gegeben, so genügt die Bekanntgabe der Tagesordnung in der Halterner Tageszeitung. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses wenigstens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Über die besondere Dringlichkeit entscheidet der Vorstand. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

§11

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

§12

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden der Versammlung. Bei der Abstimmung hat jedes anwesende Vereinsmitglied eine Stimme. Anträge zur Tagesordnung können mündlich in der Versammlung gestellt werden. Anträge, die keinen Gegenstand der Tagesordnung betreffen, können zurückgewiesen werden, es sei denn, dass sie zwei Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich zugegangen sind. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von

dem Schriftführer und von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass in der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern der Jahresbericht und der Prüfungsbericht der Kassenprüfer vorliegt.

§13

Die Mitgliederversammlung beschließt ausschließlich über a) die Entlastung und Neuwahl des Vorstands und der Vorstandsmitglieder b) die Festsetzung der Beiträge c) die Bildung besonderer Ausschüsse d) die Änderung der Satzung e) alle ihr durch Satzung zugewiesenen Angelegenheiten

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Lediglich Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittel- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

IV. Rechnungsjahr

§14

Das Rechnungsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres. Der Kassenabschluss ist nach Ende des Rechnungsjahres zu erstellen.

V. Auflösung des Vereins

§15

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der Gesamtzahl der derzeitigen ordentlichen und passiven Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Sportverband der Stadt Haltern am See, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VI. Gültigkeit der Satzung

§16

Die vorstehende Satzung tritt mit dem 23. 01. 2011 in Kraft.